

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Dorfgemeinschaft „Freistaat Oberbauer“ Verein zur Förderung der soziokulturellen Arbeit in Ennepetal e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Ennepetal. Der Gerichtsstand ist Hagen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Schaffung und Förderung soziokultureller Angebote und Strukturen in Ennepetal-Oberbauer. Diese dienen der Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, um sie zur aktiven Teilnahme am kulturellen, politischem und gesellschaftlichem Leben der Kommune anzuregen und zu befähigen. Die Verwirklichung dieser Ziele verfolgt der Verein durch vielfältige Formen und Methoden der Kulturarbeit.
Unter anderem durch:
 - Durchführung kultureller Veranstaltungen in Ennepetal-Oberbauer
 - Unterstützung kultureller Veranstaltungen in Ennepetal-Oberbauer
 - Das Ortsbrauchtum zu pflegen
 - Einrichtungen für die Jugend und des Alters in Oberbauer zu unterstützen
 - Einflussnahme auf die kommunale Kulturpolitik
 - Der Verein beabsichtigt zur Verwirklichung der Satzungszwecke technische und räumliche Möglichkeiten zu schaffen.
 - Zusammenarbeit oder falls notwendig Auseinandersetzung mit anderen Institutionen und Organisationen im bildungs- sozial- und kulturpolitischen Bereich.
 - Förderung nationaler und internationaler Begegnung und Zusammenarbeit.
 - Verdiente Bürger, werden mit dem Ehren-Oberbaueraner ausgezeichnet. Diese Auszeichnung wird durch den Vorstand vorgeschlagen und in der Vollversammlung beschlossen.
2. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, Aktivitäten im soziokulturellen Bereich im Interesse der Allgemeinheit selbstlos zu fördern. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, Verbände, Vereine, Vereinigungen, Kirchen, kirchliche Gemeinden, Firmen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes, Gesellschaften, Unternehmer und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützt. Bei Eintritt von Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
2. Die Aufnahme in den Verein „Freistaat Oberbauer“ ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Antrages besteht die Widerspruchsmöglichkeit vor dem erweiterten Vorstand, der dann gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand endgültig entscheidet.
3. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.
4. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - Auflösung des Vereins.
 - Durch Austritt, wobei der Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Er wird mit Ablauf des Jahresbeitrages wirksam.
 - Durch Beschluss der Vollversammlung, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht zahlt.
 - Wenn die Voraussetzungen im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt.
 - Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 Organe

1. Die Vollversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

§5.1 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen wenn 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe von Gründen verlangen. Die Einladung hat schriftlich, spätestens 7 Tage vor dem Termin, zu erfolgen, wobei die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen ist. Die endgültige Tagesordnung wird von der Vollversammlung festgelegt. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
2. Die Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.
4. Eine zur Beschlussfassung anstehende Satzungsänderung ist in der Einladung anzugeben.
5. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden protokollarisch festgehalten und sind von einem / einer Vorsitzenden und dem / der Protokollführer/in zu unterschreiben.

6. Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes durch den Vorstand
 - Entgegennahme des Berichtes des/der Kassenprüfer-s/in
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des/der Kassierer-s/in
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des/der Vertreter-s/in
 - Wahl des/der Schriftführer-s/in
 - Wahl des/der Kassierer-s/in
 - Wahl der Beisitzer/innen
 - Wahl der Kassenprüfer/innen
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§5.2 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, 1 Stellvertreter/in, 1 Kassierer/in, 1 Stellvertreter/in, 1 Schriftführer/in und 1 Stellvertreter/in. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende und ein Mitglied des Vorstandes. Je zwei gemeinsam vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und drei bis fünf Beisitzern.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder bis zur nächsten Vollversammlung berufen. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes ist durch eine 2/3 Mehrheit der Vollversammlung möglich.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäftsführung des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.
5. Der Vorstand tagt, so oft dies erforderlich ist, mindestens einmal im Quartal. Er wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen hierzu berufenen Mitglied des Vorstandes formlos einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§6 Kassenprüfer / innen

Die von der Vollversammlung gewählten Kassenprüfer/innen kontrollieren die Tätigkeit und Geschäftsführung des Vorstandes in Hinblick auf finanzwirksame Beschlüsse und auf die Richtigkeit der Kassenführung. Die geschieht mindestens einmal im Jahr. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht.

§7 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus:

1. Beiträgen der Mitglieder
2. Geldspenden
3. Sachspenden
4. Ausschöpfung der gesetzlichen Mittel
5. Subventionen
6. Gegebenenfalls sonstigen Mitteln (z.B. Eigenleistung, etc.)

§8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung erfolgen. Der Grund der Auflösung ist in der Einladung anzugeben. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Ennepetaler Ortsteil „Oberbauer“ für die Freiwillige Feuerwehr Ennepetal „Löschgruppe Oberbauer“ zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am: _____